

12.06.2017 | Von: Rolf Winkel

Tipps Kindergeld

Finanzielle Hilfe für Große

Hunderttausende Schüler haben in diesen Tagen ihr Abitur gemacht. Viele sind bereits volljährig. Dann läuft das Kindergeld erst einmal aus. Wann wird es weitergezahlt?



Bis zum Ende der Ausbildung (maximal bis zum 25. Lebensjahr) besteht Kindergeldanspruch.

Was ändert sich beim Kindergeld ab dem 18. Geburtstag?

Dann muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Familienkasse schickt den Eltern einen Antrag zur Weitergewährung des Kindergeldes zu. Wenn die Tochter oder der Sohn gerade Abitur gemacht hat, sollte man dort eintragen:

"Das Kind befindet sich bis zum 31. Juli 2017 in Schulausbildung."

In aller Regel erhalten die Sprösslinge das Abiturzeugnis zwar deutlich früher. Doch das spielt keine Rolle. Denn für die Kindergeldkasse endet das Schuljahr an allgemeinbildenden Schulen bundeseinheitlich in aller Regel am 31. Juli. Bis dahin erhalten auch volljährige Schüler weiterhin Kindergeld.

Und was gilt dann nach Schulende ab August?

Dann müssen Eltern immer mal wieder Nachweise über ihre Kindergeldberechtigung vorlegen. Einfach wird das, wenn die Tochter oder der Sohn eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Studium beginnt. Dann besteht in jedem Fall bis

zum Ende der Ausbildung Anspruch auf Kindergeld - maximal aber bis zum 25. Geburtstag.

Aber oft klappt der Übergang ja nicht nahtlos ...

Auch dafür gibt es eine Regelung. Nehmen wir das Beispiel von Lucas (18) aus Köln. Er hat gerade Abitur gemacht. Nun will er reisen und jobben. Vom

27. Oktober bis zum 11. Dezember 2017 wird er einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst in Südafrika absolvieren. Auch in dieser Zeit besteht – wie bei vielen dieser Dienste – ein Anspruch auf Kindergeld.

Damit sind drei volle Monate Kindergeld (Oktober, November und Dezember) gesichert. Bis zum Beginn des Freiwilligendienstes fließt ebenfalls Kindergeld. Dafür sorgt die Regelung in Paragraf 32 des Einkommensteuergesetzes. Danach gibt es die steuerlichen Kinderfreibeträge und das Kindergeld »in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten« weiter. Abgesichert sind damit unter anderem Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst oder anerkannten freiwilligen Diensten. Was die Söhne oder Töchter in diesen Übergangszeiten machen, spielt keine Rolle. Wichtig ist nur: Die Überbrückungszeit darf nicht länger als vier volle Monate dauern, sonst kann das Kindergeld für die komplette Zeit entfallen.

Kann man diese Übergangszeitregelung mehrfach nutzen?

Ja. Lucas wird sie voraussichtlich auch 2018 noch zweimal in Anspruch nehmen: zum einen während der vier Monate (Januar bis April 2018) zwischen dem Ende seines Dienstes in Südafrika und dem Beginn eines geplanten Praktikums. Denn für den Mai und Juni 2018 hat er sich ein Praktikum in einer Familienfürsorgeeinrichtung besorgt. Da dieses zu seinem gewählten Studium passt, zählt es selbst als Ausbildungsabschnitt, wodurch auch dann der Kindergeldanspruch gesichert ist. Danach bleiben noch etwa drei Monate bis zum geplanten Studienbeginn im August 2018. Hier kann er dann noch einmal die Übergangsregelung fürs Kindergeld nutzen. Voraussetzung ist dafür jeweils, dass die Familienkasse auch entsprechende Bescheinigungen erhält.

Was gilt in der Zeit der Ausbildungssuche?

Für Ausbildungssuchende gelten genau die gleichen Regeln wie für diejenigen, die eine Ausbildung absolvieren. So lange Söhne oder Töchter eine Ausbildung suchen und dies belegen können, haben die Eltern bis zum 25. Lebensjahr ihrer Sprösslinge Anspruch auf Kindergeld. Dem steht auch die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung in der Wartezeit auf die erste Ausbildung nicht entgegen.

Spielt es eine Rolle, wenn ein Kind seine Ausbildungsentscheidung ändert?

Nein. Es kann ohne Weiteres beispielsweise seinen Studienwunsch ändern und sich nach einem halben Jahr für einen anderen Studienplatz bewerben. Das interessiert die Familienkasse nicht.

Was gilt bei einer zweiten Ausbildung?

Wer bereits eine erste Ausbildung hinter sich hat und noch nicht 25 Jahre alt ist, kann auch in der Zeit, in der er eine weitere Ausbildung sucht oder absolviert, kindergeldberechtigt sein. Dies gilt allerdings nur so lange, wie kein Job mit mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird. Die Höhe des Einkommens spielt dabei keine Rolle, es kommt nur auf die Arbeitszeit an.

Wie kann die Ausbildungssuche nachgewiesen werden?

Studienbewerber können die Studienplatzsuche durch eine Bewerbung bei hochschulstart.de (Stiftung für Hochschulzulassung, früher ZVS) belegen beziehungsweise bei Studienplätzen die örtlich, nach dem lokalen Numerus clausus vergeben werden, durch eine Bewerbung an der jeweiligen Hochschule. Als Nachweis der Ausbildungsplatzsuche reicht der Familienkasse, wenn die Töchter oder Söhne bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur als ausbildungsplatzsuchend gemeldet sind.

Gibt es Kindergeld auch für arbeitslose Kinder?

Ja. Das kann manchmal wichtig sein, wenn die Pause bis zur Aufnahme einer Ausbildung mehr als vier Monate dauert. In solchen Fällen kann eine Arbeitslosmeldung den Anspruch auf Kindergeld sichern – zumindest wenn das Kind noch nicht älter als 21 ist. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. Februar 2016 (Aktenzeichen: V R 22/15) hat dabei weitere Fallstricke für Eltern und Kinder aus dem Weg geräumt. Der BFH befand: Eine einfache Arbeitslosmeldung reicht. Der Nachweis, dass tatsächlich eine Arbeit gesucht wird, ist für den Kindergeldanspruch nicht erforderlich.

Spielt das Vermögen der Kinder oder Eltern beim Kindergeld eine Rolle?

Nein. Kindergeld gibt es für Reiche genauso wie für Arme.

© 2020 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Dubliner Straße 12 | D-99091 Erfurt

Telefon: 0361 77758-0 | Telefax: 0361 77758-20
E-Mail: bezirk.thueringen@igbce.de